

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 10/3789, 10/4225 —

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag sieht es für notwendig an, die wegen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellten Aufgaben der strukturellen Weiterentwicklung des Besoldungsrechts Schritt für Schritt zu lösen.

Die Bundesregierung wird gebeten, unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Fortentwicklung der Besoldung (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1980 — Drucksache 8/4203) bis zum Herbst 1986 zu prüfen, welche weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen zu erwägen und welche vordringlich sind.

Die Prüfung sollte sich z. B. erstrecken auf:

1. Neuzuweisung von Ämtern zu Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung von Funktionsveränderungen,
2. Überprüfung der nach § 19a Bundesbesoldungsgesetz abgesenkten Eingangsbesoldung,
3. Voraussetzungen für die Harmonisierung des Zulagensystems innerhalb des öffentlichen Dienstes nach einheitlichen Grundsätzen,
4. Maßnahmen zur Abmilderung des Beförderungsstaus in verschiedenen Verwaltungen,
5. Maßnahmen zur sozialen Absicherung der Beamtenanwärter.

- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes nur den Soldaten und Beamten einen Ausgleich für den Verlust der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im

Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 verschaffen. Hausfrauen, Selbständigen und anderen aber, die ihren Invaliditätsschutz ausschließlich oder zumindest teilweise in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, wird ein entsprechender Ausgleich versagt. Dies ist nicht ausreichend.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem auch Hausfrauen, Selbständigen und anderen Personengruppen ein Ausgleich für die massiven Eingriffe in die Ansprüche auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschaffen wird.

Zu den Eckpunkten eines solchen Gesetzentwurfes sollte entsprechend dem Rentenreformgesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion – Drucksache 10/2608 – gehören, daß es auch weiterhin möglich sein soll, mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen einen Invaliditätsschutz zu erwerben bzw. aufrechtzuerhalten. Der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sollte zwar an die Voraussetzung einer kontinuierlichen Beitragsentrichtung geknüpft werden, jedoch sollte diese Voraussetzung schon erfüllt sein, wenn die Zeit von der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mindestens zu 60 Prozent mit Beiträgen belegt ist.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Vogel und Fraktion